

Allgemeine Dienstleistungsvoraussetzungen für Montagetätigkeiten auf Baustellen

1. Geltungsbereich

1.1. Die „Allgemeine Dienstleistungsvoraussetzungen für Montagetätigkeiten auf Baustellen“ (ADV) gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge zwischen dem Auftraggeber nachfolgend bezeichnet als AG und der Doka Deutschland GmbH nachfolgend bezeichnet als Doka, die die unter Punkt 1.2. aufgeführten Arbeiten zum Gegenstand haben und in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.

1.2. Die ADV beziehen sich auf die Ausführung von Montagen (inkl. Umbauten, Erweiterungen) und Demontagen von Tragstrukturen und mit diesen verbundenen Schalungssystemen, sowie von Gerüsten und sonstigem Schalungssystemen, die auf Baustellen ausgeführt werden. Weiterhin gelten die ADV für Servicearbeiten einschließlich Richtmeistereinsätzen, Reparaturen, Wartungen sowie auf die im Zuge von An- und/oder Rücklieferungen stattfindenden Abnahmen von Schalungsmaterial, Schalungskomponenten und Gerüsten bei An- und/oder Rücklieferungen auf Baustellen.

1.3. Abweichungen von den Regelungen dieser ADV bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung und der Bestätigung durch Doka.

1.4. Die ADV können unter Beachtung landesspezifischer Erfordernisse als Basis für außerhalb des Bundesgebietes zu erfüllende Verträge herangezogen werden.

2. Arbeitssicherheit / Unfallverhütung

2.1. Nach Auftragserteilung benennt der AG seinen verantwortlichen, zeichnungsberechtigten Bauleiter / Polier, seine Sicherheitsfachkraft, sowie seinen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator.

2.2. Vor Montagebeginn weist der AG die Doka Mitarbeiter bzw. deren Nachunternehmer in die auf der Baustelle bestehenden Sicherheitsvorschriften und den Sicherheits- und Gesundheitsplan ein; erteilt Information zu Notausgängen, Erste Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen.

2.3. Falls auf der Baustelle bzw. im Bauablauf mit speziellen Gefährdungssituationen oder Gefahrenquellen zu rechnen ist, für die Doka entsprechende Vorkehrungen treffen muss, informiert der AG Doka darüber vor der Tätigkeitsaufnahme, im Rahmen eines Startgespräches.

2.4. Der AG trifft im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Sachen auf der Baustelle, insbesondere an Montage- und Aufstellplätzen.

2.5. Durch den AG wird sichergestellt, dass alle Baustellenbereiche innerhalb derer Doka Dienstleistungen erbringt sicher erreichbar sind und dass ggf. erforderliche Absturzsicherungen und sonstig notwendige Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind.

2.6. Prüfungen nach § 14 BetrSichV werden durch den AG durchgeführt.

3. Allgemeine Leistungsbeschreibung für die Dienstleistung Schalungsvormontage

3.1. Gegenstand der Dienstleistung Schalungsvormontage ist die Montage und Herstellung von Tragstrukturen und verbundenen Schalungssystemen (Traggerüsten, Schalwägen, Klettersystemen, Arbeits- und Schutzgerüsten, Schutzschilden und Sonderschalungen) zu Teileinheiten oder Gesamtstrukturen, die unter Verwendung von Doka-Systemteilen auf Baustellen erbracht werden. Bei Bedarf können Umbauten, Erweiterungen und Demontagen ausgeführt werden.

3.2. Doka führt keinerlei Einschalarbeiten und keine betonierfertige Positionierung oder Ausrichtung der unter 3.1. beschriebenen Traggerüste und der verbundenen Schalungssysteme aus. Die Doka-Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, hiervon abweichend zu handeln oder Vereinbarungen zu treffen. Letzteres bleibt den gesetzlichen Vertretern vorbehalten.

3.3. Doka erbringt Montagetätigkeiten mit fachlich geschulten Monteuren, geeigneten Nachunternehmern und unter Verwendung eigener Werkzeuge aus.

3.4. Doka ist kein Baubetrieb des Baugewerbes und führt keine Bauleistungen nach §§ 1 und 2 Baubetriebe-Verordnung, bzw. i. S. d. §13b Abs. 2 Nr. 4 UStG aus. Im Rahmen der Dienstleistungserbringung dürfen nur Tragstrukturen mit verbundenen Schalungen, u.ä., also Baubehelfe oder gerüstartige Konstruktionen montiert werden, die selbst keine direkte und keine nachhaltige Auswirkung auf ein Bauwerk ausüben.

3.5. Doka dokumentiert die erbrachten Dienstleistungen täglich in Bautagesberichten, die vom AG mindestens wöchentlich geprüft und bestätigt werden.

4. Vorbereitung der Montage

4.1. Der AG schafft alle Voraussetzungen, damit Doka die in Auftrag genommenen Arbeiten vollständig, ohne Zeitverzug, ohne Beeinträchtigung von Interessen Dritter und unter Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen erbringen kann. Die zu diesem Zweck in diesem Regelwerk zusammengestellten Dienstleistungsvoraussetzungen sind nicht abschließend, sondern bezeichnen typische Leistungspflichten des AG. Je nach den individuellen Verhältnissen der Baustelle können sich zusätzliche Verpflichtungen des AG ergeben.

4.2. Vor Beginn der Montage benennt Doka dem AG den verantwortlichen Montageleiter oder aufsichtsführenden Monteur.

5. Technische Hilfestellung des Auftraggebers

5.1. Der AG erbringt auf seine Kosten technische Hilfestellungen, dazu zählen insbesondere:

- Erstellung aller erforderlicher Trag- und Standsicherheitsnachweise für das Aufstellen auf Bauwerken oder sonstigen Untergründen, sowie Erbringung von Verankerungsnachweisen für Aufhängestellen für das Anhängen von Bühnen, Klettersystemen, Schutzschilden, Gerüsten an Bauwerken
- Bereitstellung von ebenen, tragfähigen und befestigten Lager- und Vormontageflächen in ausreichender Größe und geeigneter Lage
- die dauerhafte und eindeutige Markierung von Maßbezugspunkten, Höhenkoten, Hauptaufstell- und Bauwerksachsen für das Aufstellen von Traggerüsten
- Abladen von losen bzw. vormontierten Schalungsteilen und sonstigem Schalungsgerät von Transportfahrzeugen auf der Baustelle

- das Zählen und die qualitative Bewertung von demontiertem Schalungsgerät, sowie das Verladen auf Transportfahrzeuge
- Schutz des Schalungsrates vor Diebstahl und Beschädigung auf der Baustelle
- Transporte von losen und vormontiertem Schalungsgerät zwischen Lager und Montage oder Demontageplatz, sowie von und zum Einsatzort (am Bauwerk)
- Bereitstellung notwendiger Ladegeräte und Hebezeuge zur Lastaufnahme (z.B. Kräne, Stapler) und Personenbeförderung (z.B. Hubsteiger, Personenförderkörbe) in erforderlicher Tragkraft und Reichweite, sowie des erforderlichen Bedienpersonals
- die Gestellung von Aufenthalts- und Sanitärräumen für das Doka-Montage- und Leitungspersonal, beheizt und beleuchtet, entsprechend gültiger ArbStättV.
- die Stellung von Stromanschlüssen einphasig 230 V und dreiphasig 400V / 50 Hz, 32 A am Einsatzort
- die Stellung von Entsorgungsmöglichkeiten für Verpackungs- und Abfallstoffe (z.B. Bandstahl, Folien, Pappe, Papier, Holz- und Metallteile) sowie Baustellenabfall in normalem Umfang

6. Montagefrist / Montageverzögerung

6.1. Die Montagefrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montageleistung zur Abnahme durch den AG bereitsteht.

6.2. Im Falle von Verzögerungen oder Unterbrechungen während der Montage, für die Doka nicht verantwortlich ist, gehen alle dadurch entstehenden Fristverschiebungen und Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, sowie zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten zu Lasten des AG.

6.3. Bei extrem widrigen Witterungsbedingungen (starker Wind und starke Niederschläge, Frost mit Schneefall und Eisbildung) können die Montagearbeiten unterbrochen und ausgesetzt werden. Vertraglich vereinbarte Fristen verlängern sich dadurch um den Zeitraum der Unterbrechung.

7. Abnahme der Vormontage / Rücknahme bei Demontage

7.1. Der AG ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung einer abgeschlossenen Montageleistung angezeigt wurde. Diese erfolgt unabhängig von technischer oder behördlicher Abnahmen, die der AG mit Dritten durchführt.

7.2. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert.

7.3. Erweist sich die Montageleistung als nicht vertragsgemäß, so ist Doka zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Liegt ein wesentlicher Mangel vor, kann der AG die Abnahme verweigern.

7.4. Verzögert sich die Abnahme durch Gründe, die der AG zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Vormontage als erfolgt.

7.5. Mängelansprüche wegen vor Abnahme bekannter Mängel stehen dem AG zu, vorausgesetzt, er hat sich diese Ansprüche im Rahmen der Abnahme vorbehalten. Werden dem AG im Rahmen der Abnahme Mängel bekannt oder liegen derartige Mängel bei Abnahme offen zu Tage, so kann der AG Rechte aus diesen Mängeln geltend machen, wenn er sich dies innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Durchführung der Abnahme schriftlich gegenüber Doka vorbehalten hat. Die vorstehend unter Ziff. 7.5. niedergelegten Regeln gelten nur im Rechtsverkehr mit Unternehmen.

7.6. Vor Ausführung von Demontagen für Ab- und Umbauten erfolgt eine gemeinsame Sichtabnahme am Demontageobjekt. Erkennbare Schäden an gemieteten Systemteilen, sowie augenscheinlich fehlende oder beschädigte Teile werden schriftlich in einem Protokoll erfasst und fotografisch dokumentiert. Der AG bestätigt danach die Richtigkeit der Feststellungen im Protokoll.

8. Nutzungsrechte/Geheimhaltung

Nutzungsrechte/Geheimhaltung: Sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von Doka für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen verbleiben bei Doka. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche ihm von Doka übermittelten Informationen bezüglich des Projekts (insb. Pläne, technische Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen) vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem Interessenten nachweislich bereits vor Mitteilung durch Doka bekannt waren, die der Interessent rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 8. kann Doka von dem Interessenten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die Gesellschaft nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.

Doka Deutschland GmbH
Stand: 27. Mai 2024